

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 139871	0351 81920	10.03.2021

Tagesbrief 122/21 vom 10.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neuer Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus**
- **Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 gilt für alle Steuerpflichtigen**

1. Neuer Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus

Zu der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung wurde ein überarbeiteter Bußgeldkatalog erstellt. Dieser wird als **Anlage** beigelegt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

2. Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 gilt für alle Steuerpflichtigen

Im [Tagesbrief 115/21](#) vom 12.02.2021 und den Hinweisen im [Tagesbrief 117/21](#) vom 18.02.2021 hatten wir über die Verlängerung die zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 informiert.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Das SMF hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Verlängerung der Karenzzeit nach § 233a Absatz 2 der Abgabenordnung **in allen Steuerfällen, d. h. nicht nur für steuerlich beratene Steuerpflichtige gilt**. Dies ergibt sich daraus, dass die in Art. 97 § 36 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung getroffene Regelung nicht auf die in § 149 Abs. 3 der Abgabenordnung geregelten Fälle beschränkt ist. Dies wird auch in den [FAQ „Corona“ \(Steuern\) des BMF](#) unter Tz. II. 5 erläutert: „Diese gesetzlichen Verlängerungen der Karenzzeiten gelten gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungs-zinsen. Sie sind - anders als die Verlängerung der Erklärungsfristen - nicht auf beratene Fälle beschränkt.“

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage